

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 3-4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telefon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Schweizerische Importvereinigung für Baumwolle u. Baumwollfabrikate (S. I. B.).

Der Monat Februar hat immer noch keine Besserung inbezug auf die Einfuhr von Rohbaumwolle, Garnen und Geweben gebracht und die Tätigkeit der S. I. B. wie auch der St. Galler Stickerei-Einfuhrorganisation ist nach wie vor in der Hauptsache eine fruchtlose. Wohl sind einige Tausend Ballen Cambrics nach St. Gallen gelangt, aber diese Menge reicht nicht hin, um für eine Woche der Stickereiindustrie das Rohmaterial zu verschaffen, und ähnliches gilt von der ägyptischen Baumwolle, die ebenfalls in einigen Tausend Ballen in der Schweiz aus Genua eingetroffen ist. Vereinzelt sollen auch ganz kleine Mengen Baumwollgarne und -Gewebe in die Schweiz gelangt sein.

Die Lage wird um so drückender empfunden, als nicht nur Tausende von Stühlen stillstehen oder nur in beschränktem Umfange arbeiten können und große Bestellungen immer wieder zurückgewiesen werden müssen, sondern auch die Verwaltung der S. S. S. wie auch der Syndikate schon bedeutende Summen beansprucht hat und gewaltige Beträge an Kauttionen hinterlegt worden sind. Bedenklich ist, daß für ganz erhebliche Mengen von Baumwollgarnen und -Gewebe zwar die englischen Ausfuhrbewilligungen vorliegen, von denen ausdrücklich gesagt worden war, daß sie die Erlaubnis für den Transit der Waren durch Frankreich in sich schließen, daß sich nun aber herausstellt, daß Frankreich diese englischen Ausfuhrbewilligungen nicht anerkennt und für den Weitertransport der Waren besondere französische Bewilligungen fordert, deren Beschaffung wiederum an lästige Formalitäten gebunden ist und außerordentlich viel Zeit erfordert. Zu alledem kommen noch die mißlichen Transportverhältnisse in Frankreich hinzu, die am besten durch einen Bericht illustriert werden, der Ende 1915 in einer Generalversammlung des Verbandes französischer Textilindustrieller und -Händler erstattet wurde. Es wurde dort von maßgebender Seite mitgeteilt, daß es schon an den notwendigen Verschiffungsgelegenheiten fehle, indem eine große Anzahl französischer Schiffe für die Versorgung des russischen Heeres in Anspruch genommen seien und etwa 2000 französische Schiffe es vorgezogen hätten, den Verkehr zwischen Süd- und Nordamerika zu vermitteln. Was das Eisenbahnmateriale anbelangt, so seien von 300,000 französischen Güterwagen 50,000 in den Händen der Deutschen, 50,000 durch die französischen Militärbehörden in Anspruch genommen und 80—100,000 infolge Beschädigungen unbrauchbar. So stünden für Handel und Verkehr nur etwa 100,000 Güterwagen zur Verfügung, wobei noch mit dem schlechten Zustand einer großen Anzahl von Lokomotiven gerechnet werden müsse.

Inzwischen haben die Alliierten von ihrer Befugnis, die in den Ausführungsbestimmungen der S. S. S. zugestandenen Ausfuhrbewilligungen jederzeit abändern zu können, schon Gebrauch gemacht. Während Art. 10 der Ausführungsbestimmungen vorsieht, daß Stickereien und Plattstichgewebe, daß einfache und gezwirnte Baumwollgarne (mit Ausnahme der englischen Nummern 10—18, 20—25 und den Nummern 40—60 mit starker Drehung), daß Baumwollgewebe mit Ausnahme derjenigen, die Garne der oben erwähnten Nummern

enthalten und daß sämtliche Frauen- und Kinder-Trikotierwaren (mit Ausnahme von Wolltrikotier) nach den Zentralmächten ausgeführt werden dürfen, sind in dieser Beziehung der S. S. S. neue einschränkende Bestimmungen auferlegt worden. Diese gehen dahin, daß:

1. Stickereien und Plattstichgewebe zur Ausfuhr nur dann zugelassen sind, wenn sie nicht mehr als 8 kg per 100 m² wiegen und mindestens 15 Prozent des Gewichtes in Stickereien enthalten;
2. Baumwollgarne aller Art überhaupt nicht mehr ausgeführt werden dürfen;
3. Baumgewebe (roh, gebleicht, gefärbt und bedruckt) nur dann ausgeführt werden können, wenn es sich handelt a) um Gewebe von weniger als 6 kg pro 100 m² im Gewicht und 20—50 Fäden pro 5 mm²; b) um Gewebe von 6—13 kg pro 100 mm² und mit weniger als 25 Fäden pro 5 mm²;
4. Trikotierwaren nur dann ausgeführt werden können, wenn es sich handelt a) um Frauen- und Kinder-Trikotierwaren aus Baumwolle; b) um Frauen- und Kinder-Trikotier aus Seide und Kunstseide; c) um Frauen- und Kinder-Trikotier aus Baumwolle mit Seide oder Kunstseide gemischt.

Da diese neuen Vorschriften erst längere Zeit nach Inkrafttreten der S. S. S. bekannt geworden sind, und die von den Alliierten genehmigten ursprünglichen Ausführungsbestimmungen ausdrücklich die oben erwähnten weitergehenden Ausfuhrberechtigungen vorsahen, so sind Schritte unternommen worden, um wenigstens noch die Ausfuhr der Artikel zu ermöglichen, die, in Uebereinstimmung mit dem früheren Wortlaut der Ausführungsbestimmungen hergestellt, und für welche vor dem 18. November 1915 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der S. S. S.) Kaufverträge vorgelegen sind.



Die neue Damenkleidermode.

Wie oft schon ist die Königin Mode in kürzern und längern Abhandlungen eingehend behandelt, gleichsam sezziert worden, um ihre Wesensart genau festzustellen und sie nach der gewonnenen Erkenntnis unter die Botmäßigkeit der Menschheit zu zwingen. Aber unversehens, wenn es ihr paßt, entschlüpft sie den noch so eng gezogenen Maschen und setzt ihren Fuß wieder auf den Nacken derjenigen, die sie zu haschen wähten.

Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, daß die Mode als Königin in ihrem Reich die Welt beherrscht, so haben die Zustände während des gegenwärtigen schrecklichen Krieges diesen zur Genüge geleistet. Landauf, landab klagt man z. B. über den Mangel an Rohstoffen für die Textilindustrie. In den kriegführenden Ländern ist das Vorhandene mit geringen Ausnahmen für Militärzwecke mit Beschlag gelegt worden; in den neutralen Ländern, so bei uns, ist man von den zur Beschäftigung der vielen Etablissements notwendigen Zufuhren größtenteils abgeschnitten, weil zur Zeit die Gewalt wieder einmal das Recht unterdrückt. Unter diesen äußerst mißlichen Verhältnissen, wo zudem auf den Schlachtfeldern der grimmige Tod seine grausame Ernte hält, wo Elend und Verderben den Bestand